



Rechtsanwältin
Isabelle von Blumröder

Lottogewinn fällt in den Zugewinn

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) mit Beschluss vom 16.10.2013 - XII ZB 277/12, dass ein zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrages erzielter Lottogewinn im Rahmen des Zugewinnausgleichs mit dem (Noch-)Ehepartner zu teilen ist, hat in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt.

Dieses Ergebnis wird offensichtlich als überraschend und zum Teil als ungerecht empfunden.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen: 1971 Eheschließung, drei inzwischen erwachsene Kinder, Trennung im August 2000, seit 2001 Zusammenleben des Ehemannes mit einer neuen Partnerin, im November 2008 Lottogewinn von 956.333,10 Euro, am 31.01.2009 Zustellung des Scheidungsantrags, Ehescheidung seit 03.12.2009 rechtskräftig.

Der BGH hat in seiner Entscheidung den Lottogewinn weder als privilegiertes Vermögen i.S.d. § 1374 Abs. 2 BGB gewertet, noch den Ausgleich über § 1381 BGB als grob unbillig ausgeschlossen. Um einordnen zu können, warum der BGH diesen beiden Möglichkeiten, den Lottogewinn aus dem Zugewinn herauszuhalten, eine Absage erteilt hat, ist das gesetzliche System in den Blick zu nehmen.

Zum einen soll gemeinsame Lebensleistung in gleichberechtigter Partnerschaft respektiert und hälftig geteilt werden. Dabei ging der Gesetzgeber von zwei Grundannahmen aus:

1. Dass der Vermögenserwerb eines Ehegatten während der Ehe - unabhängig von der Art der Tätigkeit, die der Einzelne ausübt - in der Regel unmittelbar oder mittelbar von dem anderen Ehepartner unterstützt wird (Mitverursachungsgedanke).
2. Dass die verschiedenen Beiträge der Ehepartner gleichwertig behandelt werden, indem nicht im Einzelnen ermittelt wird, welche Tätigkeit zu welchem Gewinn geführt hat (Gedanke der Gleichberechtigung).

Zum anderen sollen die Folgen der Zugewinnsgemeinschaft für die Ehepartner klar, verständlich und mit absehbaren wirtschaftlichen Folgen verbunden sein (Gedanke der Praktikabilität und Rechtssicherheit des Güterstandes). Aus diesem Grund ist der Ausgleich des Zugewinns (§§ 1373 ff. BGB) sehr schematisch und unflexibel ausgestaltet, was im Einzelfall zu Ergebnissen führen kann, die den o.g. Grundgedanken zuwiderlaufen. So ist der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn auch dann zum Ausgleich verpflichtet, wenn der Ehepartner weder unmittelbar noch mittelbar zu dem Erwerb beigetragen hat, denn gem. § 1373 BGB ist jeder Erwerb als Zugewinn zu betrachten und damit hälftig zu teilen.

b.w.

Aufgrund des strengen Stichtagsprinzips sind sogar Vermögenszuwächse auszugleichen, die erzielt werden, wenn die Lebensgemeinschaft schon längst nicht mehr besteht. Auch der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen, und das starre System an einigen Stellen modifiziert. Über den Ausnahmetatbestand des § 1374 Abs. 2 BGB werden bestimmte Vermögenserwerbe, die nicht auf einem arbeitsteiligen Zusammenwirken beruhen (Erbschaften, Schenkungen), dem Anfangsvermögen hinzugerechnet und auf diese Weise aus dem Ausgleichsverfahren herausgenommen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Ausgleichssystem durch die §§ 1381-1383, 1385 und 1386 BGB mit Billigkeitskorrekturen versehen. Die Anwendung des § 1381 BGB, dessen Aufgabe darin besteht, die Einzelfallgerechtigkeit wiederherzustellen, wenn der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falles grob unbillig ist, hat den Gerichten immer wieder Probleme bereitet. Denn zum einen ist die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs wie der groben Unbilligkeit, auf dessen Vorliegen sich der Ausgleichsverpflichtete berufen muss, ohnehin schwierig. Zum anderen steht § 1381 BGB in dem bereits beschriebenen Spannungsfeld zwischen Umsetzung der ideellen Rechtfertigung und Praktikabilität des Zugewinnausgleichs.

Für die Entscheidung des BGH war zunächst die Frage wichtig, ob der erzielte Lottogewinn dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden und damit aus dem Zugewinnausgleich herausgehalten werden kann. Der BGH ist der Auffassung, dass die für einen der in § 1374 Abs. 2 BGB aufgeführten Ausnahmefälle charakteristischen Merkmale bei einem durch einen Lottogewinn erzielten Vermögenszuwachs nicht gegeben sind. Auch kann sich nach Ansicht des BGH der Ehemann nicht auf das Leistungsverweigerungsrecht des § 1381 BGB berufen. Der Abwägung im Einzelfall hat der BGH dabei den Gedanken vorangestellt, dass es nicht ausreichend sei, dass sich die Unbilligkeit allein aus dem vom Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit und Praktikabilität festgelegten pauschalisierenden und schematischen Berechnungssystem ergebe. Das Leistungsverweigerungsrecht greife vielmehr nur dann ein, wenn der Ausgleich des Zugewinns dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde. Weder rechtfertige in diesem Fall die lange Trennungszeit noch die Herkunft des Geldes, zu dessen Erwerb der (Noch-)Ehepartner nichts beigetragen habe, die Annahme einer groben Unbilligkeit.

Quelle: Juris

Fazit für die anwaltliche Praxis:

Aus Sicht der Praxis kann nur begrüßt werden, dass der BGH im Sinne der Rechtssicherheit und der Praktikabilität des Güterstandes entschieden hat. Die Durchführung eines Zugewinnausgleichsverfahrens bleibt so handhabbar, indem kleinliches Feilschen um Mitverursachungsanteile auch weiterhin außen vor bleibt. Die Verantwortung für ihre Lebensgestaltung ist damit bei den Eheleuten belassen worden. Diese müssen sich - am besten unterstützt durch anwaltliche Beratung - darüber Gedanken machen, welche Rechtswirkungen damit verbunden sind, wenn sie trotz Trennung noch verheiratet bleiben. Es ist deren Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Ehepartner an einem Vermögenszuwachs, der nach der Trennung erzielt wird, nicht mehr partizipiert. Möglichkeiten hierzu gibt es. Voraussetzung ist aber, dass die Eheleute sich darüber im Klaren sind, was sie wirklich wollen und nicht mit dem „Nochverheiratetsein“ einen Zustand aufrechterhalten, der ihrer Lebenswirklichkeit nicht mehr entspricht.

Hier liegt unsere Aufgabe als Anwälte, gemeinsam mit dem Mandanten in einer Beratung herauszuarbeiten, wie möglichst klare Verhältnisse geschaffen werden können. Ihr Anwalt wird Sie über sämtliche Rechtswirkungen aufklären, die das Eheband trotz Trennung noch weiter entfaltet. Versäumen Sie es, klare Verhältnisse zu schaffen, so müssen Sie mit den Folgen leben. Ein Lottogewinn ist dann zu teilen. Der BGH hat jedenfalls dafür gesorgt, dass diese Versäumnisse nun nicht durch Richter und Rechtsanwälte in langwierigen Verfahren ausgebadet werden müssen.